



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

01. Jahrgang

Freitag, den 18. März 2016

Nr. 03/2016

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst..... Seite 2

Bekanntmachung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) ..... Seite 2

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz ..... Seite 5

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland..... Seite 5

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horstwalde .. Seite 5

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ ..... Seite 5

Bekanntmachung der Auslegung der Bodenrichtwerte für die Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2015..... Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung des GUV „Obere Dahme/Berste“ - Verbandsschau 2016..... Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung des GUV „Kremnitz- Neugraben“ - Verbandsschau 2016..... Seite 7

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 23.03.2016  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 06.04.2016  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 11.05.2016  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**  
am 02.05.2016  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 09.05.2016  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**  
am 04.05.2016  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im **öffentlichen Teil** der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 24.02.2016 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 16/002 Beschluss der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -)
- 16/003 Beschluss der Gefahrenabwehrbedarfsplanung der Stadt Baruth/Mark
- 16/005 Grundsatzbeschluss zur Einstellung von Mehrkosten in die Haushaltsplanung 2016 zur Realisierung der Außenanlagen und Spielgeräte zum Hortneubau im Waldweg 1 des Ortsteils Baruth/Mark
- 16/008 Beschluss zur Umwidmung der Planungskosten bzgl. des Bauvorhabens Neubau/Sanierung Feuerwehrgerätehaus Kladorf

Im **nichtöffentlichen Teil** der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 24.02.2016 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 15/070 Erneuter Beschluss zum Grundstückskauf der „Alten Schule und Küsterei“ im Ortsteil Petkus
- 16/001 Genehmigung des Grundsatzbeschlusses zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung der Vergabeverfahren Rekonstruktion und Beleuchtung der Straße "Wiesenweg" im OT Baruth/Mark
- 16/006 Grundsatzbeschluss zum Grundstücksverkauf im Ortsteil Paplitz
- 16/007MV Kenntnisnahme der Mitteilungsvorlage zum Abschluss eines Finanzierungsvertrages – barrierefreier Zugang zum Bahnhof Baruth/Mark
- 16/009 Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth und Festsetzung des Kaufpreises

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 01.03.2016



gez. Ilk  
Bürgermeister



### Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 25.02.2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung

am 24.02.2016 nachfolgende Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung
- § 3 Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder
- § 4 Höhe der Aufwandsentschädigungen, Verpflegungsgeld
- § 5 Umfang der Aufwandsentschädigung
- § 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 7 Zahlungsweise
- § 8 Ehrungen und Auszeichnungen
- § 9 Beiträge für den Feuerwehrverband
- § 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### § 1 Grundsatz

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden jedoch Aufwandsentschädigungen und Prämien auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.

### § 2

#### Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung

- (1) Die Stadt Baruth/Mark unterhält zur Erfüllung der ihr gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 24 BbgBKG übertragenen Aufgaben folgende Freiwillige Feuerwehren:
  - Ortswehr Baruth/Mark
  - Ortswehr Charlottenfelde
  - Ortswehr Dornswalde
  - Ortswehr Groß Ziescht
  - Ortswehr Horstwalde
  - Ortswehr Kladorf
  - Ortswehr Ließen
  - Ortswehr Merzdorf
  - Ortswehr Mückendorf
  - Ortswehr Paplitz
  - Ortswehr Petkus
  - Ortswehr Radeland
  - Ortswehr Schöbendorf
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich in:
  - a. Mitglieder des aktiven Einsatzdienstes
  - b. Mitglieder des nichtaktiven Einsatzdienstes
  - c. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
  - d. Mitglieder der Kinderfeuerwehr
  - e. Alters- und Ehrenmitglieder

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die Pflicht, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Weisungen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen und an den Ausbildungen, Übungen und Einsätzen teilzunehmen. Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Die Mitglieder der Feuerwehr haben die im § 27 Abs. 2 BbgBKG festgelegten Rechte. Sie können eine Freistellung von der Arbeit für die laufende Arbeitszeit bzw. für den darauf-folgenden Dienst in Anspruch nehmen, wenn sie an Einsätzen teilnehmen, die länger als 4 Stunden dauern
- (2) Die Notwendigkeit und Bemessung von Ruhezeiten nach den Einsätzen im Rahmen der vorgegebenen Gesetze sind hierbei einzuhalten. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter unter Berücksichtigung der konkreten Einsatzbedingungen für jeden Feuerwehrangehörigen individuell nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Bei Freistellung erfolgt ein notwendiger Kostenersatz entsprechend § 27 Abs. 2 und 3 BbgBKG durch die Stadt.
- (4) Die Aus- und Fortbildung erfolgt nach von der Wehrführung erstellten Dienstplänen.

#### § 4

##### Höhe der Aufwandsentschädigungen, Verpflegungsgeld

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für bestellte Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren beträgt:
- a. für den Stadtwehrführer: 300,00 € / Monat
- b. für stellv. Stadtwehrführer: 150,00 € / Monat
- c. für Ortswehrführer der Ortswehren:
- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| Baruth/Mark     | 50,00 € / Monat |
| Petkus          | 50,00 € / Monat |
| Papplitz        | 50,00 € / Monat |
| Klasdorf        | 50,00 € / Monat |
| Dornswalde      | 50,00 € / Monat |
| Radeland        | 50,00 € / Monat |
| Horstwalde      | 50,00 € / Monat |
| Merzdorf        | 50,00 € / Monat |
| Mückendorf      | 50,00 € / Monat |
| Groß Ziescht    | 25,00 € / Monat |
| Ließen          | 25,00 € / Monat |
| Schöbendorf     | 25,00 € / Monat |
| Charlottenfelde | 25,00 € / Monat |
- d. für die stellv. Ortswehrführer der Ortswehren:
- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| Baruth/Mark     | 25,00 € / Monat |
| Petkus          | 25,00 € / Monat |
| Papplitz        | 25,00 € / Monat |
| Klasdorf        | 25,00 € / Monat |
| Dornswalde      | 25,00 € / Monat |
| Radeland        | 25,00 € / Monat |
| Horstwalde      | 25,00 € / Monat |
| Merzdorf        | 25,00 € / Monat |
| Mückendorf      | 25,00 € / Monat |
| Groß Ziescht    | 12,50 € / Monat |
| Ließen          | 12,50 € / Monat |
| Schöbendorf     | 12,50 € / Monat |
| Charlottenfelde | 12,50 € / Monat |
- e. für die Angehörigen der Feuerwehr mit Sonderfunktionen:
- |                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| Gerätewarte ohne Fahrzeug:         | 12,50 € / Monat  |
| Gerätewarte mit Fahrzeug:          | 25,00 € / Monat  |
| Jugendwarte:                       | 30,00 € / Monat  |
| Kinderfeuerwehrwarte:              | 30,00 € / Monat  |
| Presse/Öffentlichkeits- (PÖf)Wart: | 50,00 € / Monat  |
| Feuerwehrbeauftragter:             | 50,00 € / Monat  |
| Stadtschlauchwart:                 | 80,00 € / Monat  |
| Funkwart:                          | 80,00 € / Monat  |
| Atemschutzwart:                    | 80,00 € / Monat  |
| Stadtgerätewart:                   | 100,00 € / Monat |
- (2) Übt ein Kamerad mehrere Funktionen aus, werden die Entschädigungen für die einzeln wahrgenommenen Dienstposten gezahlt. Mehr als zwei Funktionen dürfen nicht wahrgenommen werden.
- (3) Die Ausübung einer Funktion bedingt die dafür notwendige Ausbildung gemäß der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) Landes Brandenburg vom 4. Juli 2008 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Tätigkeitsverordnung der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark in der jeweils gültigen Fassung. Eingesetzte Funktionskräfte haben zwei Jahre Zeit, um die erforderlichen Ausbildungen nachzuweisen.
- (4) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten pro angefangener Einsatzstunde im Brand- und Hilfeleistungseinsatz einen Pauschalbetrag von 2,50 € als Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung wird an alle Kameraden gezahlt, die sich nach der Alarmierung bis zum Ausrücken der Alarminheit im Gerätehaus eingefunden haben. Die anwesenden Einsatzkräfte

ergeben sich aus dem Einsatzbericht. Nicht ausgerückte Kräfte können bis zum Einsatzende als Reservekräfte im jeweiligen Gerätehaus verbleiben sofern der zuständige Einheitsführer nichts anderes anordnet.

- (5) Eine Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen im Sinne dieser Satzung in Höhe von 2,50 € je angefangener Einsatzstunde gezahlt, wenn die Brandsicherheitswache für eine Veranstaltung von der Stadt Baruth/Mark angeordnet wird. Vom Einsatzleiter nach einem Brand angeordnete Brandwachen werden wie Einsätze behandelt.
- (6) Bei Einsätzen mit einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden, haben die am Einsatz beteiligten Kameraden Anspruch auf eine angemessene Verpflegung. Der anzusetzende Verpflegungssatz pro Kopf beträgt 6,00 €. Beträgt die Einsatzzeit mehr als 10 Stunden, besteht ein erneuter Anspruch auf Verpflegung.
- (7) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € bei der Teilnahme an den im jeweiligen Dienstplan festgelegten Ausbildungsdiensten. Es können maximal zwei Dienste pro Monat abgerechnet werden. Die Aufwandsentschädigung wird an alle Mitglieder gezahlt, die keine weitere Entschädigung als bestellte Führungskraft gem. dieser Satzung erhalten.
- (8) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark erhalten 25,00 € Aufwandsentschädigung für die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen bzw. Lehrgängen auf Kommunal sowie Kreisebene, die urkundlich als Fortbildung in der Freiwilligen Feuerwehr anerkannt sind
- (9) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark erhalten 50,00 € Aufwandsentschädigung für die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen bzw. Lehrgängen auf Landesebene, die urkundlich als Fortbildung in der Freiwilligen Feuerwehr anerkannt sind

#### § 5

##### Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefonkosten, Portokosten und ähnliches) abgegolten.
- (2) Die Kosten für angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Baruth/Mark sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern von anderen Behörden (z.B. durch die Landesschule und Technische Einrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes) die Kosten nicht erstattet werden.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 4 bis 9 dieser Satzung sind alle mit dem Ehrenamt verbundenen Auslagen (z.B. Kraftstoffkosten für das private Fahrzeug, Reinigungskosten für Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird, Telefonkosten, u. ä.) abgegolten.

#### § 6

##### Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 bis 3 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion ununterbrochen nicht wahrgenommen hat.
- (2) Ein Stellvertreter, der die Funktion eines zu Vertretenden nach Absatz 1 wahrzunehmen hat, erhält mit Beginn des 4. Monats die entsprechende Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.
- (3) Beim Vorliegen von säumiger Dienstdurchführung kann auf Vorschlag des Wehrführers – ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag eines stellvertretenden Wehrführers – die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

### § 7 Zahlungsweise

- (1) Die Abrechnung nach § 4 Absatz 5 bis 6 und 8 bis 9 dieser Satzung erfolgt quartalsweise auf Antrag des Ortswehrführers.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 bis 3 wird nach Ablauf eines jeden Quartals gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 7 wird nach Ablauf eines jeden Quartals, gegen Vorlage einer Anwesenheitsliste gezahlt.
- (4) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an die Stadt Baruth/Mark zurück zu erstatten.

### § 8 Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) An Mitglieder nach § 2 Absatz 1, die mit der Medaille „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, zahlt die Stadt Baruth/Mark eine Prämie in Höhe von:
  - für 10 Jahre 50,00 €
  - für 20 Jahre 100,00 €
  - für 30 Jahre 150,00 €
  - für 40 Jahre 200,00 €
  - für 50 Jahre 250,00 €
  - für 60 Jahre 250,00 €
- (2) Für Feuerwehrjubiläen erhält jede Ortsfeuerwehr die unter § 2 Absatz 1 dieser Satzung fällt, eine Prämie in Höhe von 150,00 €. Als Jubiläum gelten 25, 50, 75, 100, 125, 150, 175 Jahre usw. des Bestehens.
- (3) Über weitere Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet der Stadtwehrführer bzw. sein Stellvertreter in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes. Die Regelungen der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Verleihung der Ehrenmedaille für vorbildliche Leistungen im Brandschutz (Brandschutzehrensatzung) bleiben unberührt.

### § 9 Beiträge für den Feuerwehrverband

Die Beiträge für den Feuerwehrverband werden vom Träger des Brandschutzes übernommen.

### § 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark vom 27.09.2012 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 25.02.2016



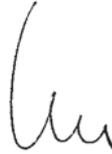
gez. Ilk  
Bürgermeister



Siegel

Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 25.02.2016



gez. Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 25.02.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz

Am **Freitag, den 29.04.2016** führen wir unsere diesjährige Mitgliederversammlung im Dorfgemeinschaftshaus in Paplitz durch.  
Beginn: 19.00 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht der Jäger
4. Rechenschaftsbericht/ Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss über die Auszahlung und Höhe des Reinertrages für das Jahr 2015
7. Diskussion
8. Auszahlung der Jagdpacht

H. Dornbusch  
Jagdvorsteher

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland

Am **Freitag, den 15. 04.2016** führen wir unsere diesjährige Mitgliederversammlung durch.  
Ort: Dorfgemeinschaftshaus Radeland; Beginn: 19:00 Uhr

#### Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
  - Bericht des Jagdvorstandes
  - Rechenschaftsbericht des Kassenführers
  - Bericht der Jagdpächter
  - Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
  - Beschluss über die Auszahlung und Höhe des Reinertrages der Jagdpacht
  - Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
    - Vorsitzender
    - Beisitzer (zwei)
    - Kassen und Schriftführer
- Bei Interesse an der Mitarbeit im Jagdvorstand, bitte bei Herrn Günter Wienicke Radeländer Str. 47 melden.  
Der derzeitige Vorsitzende steht nicht zur Wiederwahl bereit.
- Auszahlung der Jagdpacht

Für die ordnungsgemäße Pachtauszahlung benötigen wir die aktuellen Eigentumsnachweise, sowie eine Vollmacht für Familienangehörige und Dritte.

Der Vorstand

### Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horstwalde

Die Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Horstwalde lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zur Jagdgenossenschaft Horstwalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur Jagdgenossenschaftsversammlung am

**Freitag, den 15. April 2016 um 19.00 Uhr**  
**im Bürgerhaus, An der Düne 29 in Horstwalde**  
recht herzlich ein.

#### Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Revisionsbericht Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Bericht der Jagdpächter
7. Auszahlung der Jagdpacht
8. Sonstiges

Vorstand der Jagdgenossenschaft Horstwalde

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“

Der Jagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“

**am Dienstag, dem 26.04.2016 um 19.00 Uhr**  
**im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,**  
**Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark ein.**

#### Folgende Tagesordnung wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Wahl eines weiteren Vorstandsmitglieds
4. Bericht des Jagdpächters
5. Beschluss zur Auskehr der jagdrechtlichen Entschädigungen für die Jagdjahre 2012/2013 bis einschließlich 2015/2016 an die Mitglieder der Genossenschaft und Festlegung des Auszahlungsprozedere
6. Sonstiges

#### Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ ist durch Bescheid des Landkreises Teltow- Fläming vom 04.03.2013; Az.: 32.41.11.02-257 bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Klasdorf, Flur 4, Flurstücke 4, 41, 63, 75, 94, 114, 131, 135, 138, 139, 140 bis 149, 151 bis 175, 177 bis 221, 225 bis 231 und

Gemarkung Klasdorf Flur 6, Flurstücke 49, 60, 68 bis 89, 112, 109, 108, 96, 98, 25, 26, 27, 4, 49, 107, 99, 32, 40, 101, 33, 142, 129, 34, 15, 133, 35, 16, 41, 36, 18, 30, 38, 23, 164, 140, 141, 145 bis 157.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 08.03.2016

gez. Hüsgen  
Vorsitzender der Angliederungsjagdgenossenschaft

### Bekanntmachung der Auslegung der Bodenrichtwerte für die Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2015

Gemäß § 12 Abs. 2 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II/ 10, Nr.27) wird hiermit die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2015 des Gutachterausschusses im Landkreis Teltow- Fläming für die Stadt Baruth/Mark ortsüblich bekannt gemacht.

Die Liste der ortsüblichen Bodenrichtwerte sowie die dazugehörigen Kartenauszüge und Erläuterungen für baureifes Land liegen **vom 21.03.2016 bis einschließlich dem 21.04.2016** in der Stadt Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeit kann gemäß § 196 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses hat ihren Sitz beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

#### Hinweis:

Die Offenlegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land und für land- und forstwirtschaftliche Flächen erfolgt in Listenform. Im Internet werden die Bodenrichtwerte unter **BORIS Land Brandenburg** durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zur Ansicht bereitgestellt. Die Richtwerte zum Stichtag 31.12.2015 stehen dort voraussichtlich ab Mitte März 2016 zur Verfügung.

gez. Anett Thätner  
Vorsitzende des Gutachterausschusses

### Öffentliche Bekanntmachung GUV "Obere Dahme / Berste"

#### Verbandsschau 2016

Gemäß § 6 der Neufassung Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt:

<b>Grabenschau 2016</b>				
Schau- bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
<b>III</b>	<b>Amt "Dahme/Mark"</b> Stadt Dahme: Buckow, Dahme, Schwebendorf, Zagelsdorf, Gebersdorf, Kemnitz, Niebendorf-Heinsdorf, Altsorgefeld, Schöna-Kolpien, Rosenthal, Liepe-Wahlsdorf, Sieb Gemeinde Dahmetal: Görsdorf, Liedekahle, Prensorf, Wildau-Wentdorf Gemeinde Ihlow: Ihlow, Illmersdorf, Niendorf, Rietdorf Gemeinde Niederer Fläming: Hohenseefeld, Waltersdorf Stadt Baruth: Dornswalde, Groß Ziescht, Kemnitz, Klasdorf, Merzdorf, Petkus	Herr Michael Lehmann, Dahme Herr Manuel Wutschke, Lichterfelde	14.04.2016	8.00 Uhr im Rathaus Dahme Sitzungssaal
<b>II</b>	<b>Amt „Unterspreewald“ – ehemaliges Amt „Golßener Land“</b> Gemeinde Drahnstorf: Drahnstorf, Falkenhain, Krossen, Schäcksdorf Gemeinde Kasel-Golzig: Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch, Schiebsdorf Gemeinde Steinreich: Glienig, Damsdorf, Schenkendorf, Sellendorf Stadt Golßen: Golßen, Mahlsdorf, Zützen, Gersdorf	Herr Jörg Hecker, Falkenhain Herr Mirko Puhmann, Schiebsdorf Herr Hans-Peter Frehn, Schöneiche	18.04.2016	8.00 Uhr Rathaus Golßen
<b>VI</b>	<b>Amt „Schenkenländchen“</b> Gemeinde Halbe: Briesen, Freidorf, Halbe, Oderin, Teurow Gemeinde Groß-Köris: Löpten Gemeinde Märkisch-Buchholz: Märkisch-Buchholz	Herr Ulrich Bulland, Briesen Herr Karl-Heinz Hebert, Oderin Herr Lothar Laurisch, Freidorf	19.04.2016	8.30 Uhr Freiwillige Feuerwehr Oderin Vereinshaus
<b>I</b>	<b>Stadt Luckau</b> Bergen, Cahnsdorf, Duben, Kaden, Alteno, Egsdorf, Freesdorf, Fürstlich-Drehna, Stiebsdorf, Gießmannsdorf, Rüdingsdorf, Wierigsdorf, Görldorf, Frankendorf, Garrenchen, Wanninchen, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz, Wittmannsdorf, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Paserin, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau, Zöllmersdorf, Pelkwitz, Luckau	Herr Helmut Hüter, Luckau Herr Rudi Harms, Luckau Herr Winfried Krüger, Freesdorf	20.04.2016	8.00 Uhr Luckau Lagaparkplatz

<b>VII</b>	<b>Landkreis OSL</b> Stadt Calau: Gliedow, Zinnitz	Frau Margitta Görs, Calau Frau Karin Jung, Zinnitz	21.04.2016	8.00 Uhr Gemeindezentrum Zinnitz Zinnitzer Dorfstraße 15
	Stadt Lübbenau: Hindenberg, Klein Radden	Herr Hartmut Streich, Lübbenau	21.04.2016	10.00 Uhr Kirchplatz Hindenberg
<b>VIII</b>	<b>Landkreis EE</b> Gemeinde Crinitz: Crinitz, Gahro Gemeinde Massen-Niederlausitz: Babben Stadt Sonnewalde: Großkrausnik	Herr Fred Steinigk, Crinitz Herr Manfred Janke, Massen Herr Ch. Thielke, Sonnewalde	21.04.2016	13.00 Uhr Parkplatz Crinitz (Wochenmarkt)
<b>IV</b>	<b>Gemeinde Heideblick</b> Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Riedebeck, Langengrassau, Pickel-Pitschen, Walddrehna, Wehnsdorf, Waltersdorf, Weißback, Wüstermarke	Herr Johannes-Georg Fritsche, Langengrassau Herr Reiner Schulze, Bornsdorf Herr Horst Richter, Beesdau	25.04.2016	8.00 Uhr Gemeindeverwaltung Langengrassau
<b>V</b>	<b>Amt „Unterspreewald“</b> Gemeinde Bersteland: Niewitz, Reichwalde, Freivalde Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow: Rietzneuendorf, Friedrichshof, Staakow Gemeinde Schönwald: Schönwalde, Waldow/Brand Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg: Groß Wasserburg, Krausnick Stadt Lübben: Treppendorf, Neuendorf, Klein Lubolz, Lübben Stadt Luckau: Alte Heide 01 + 02	Herr Torsten Schade, Treppendorf Herr Dieter Löffler, Rietzneuendorf  Herr Dieter Krüger, Neuendorf	26.04.2016	8.00 Uhr Treppendorf Berstebrücke

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Garrenchen, den 23.02.2016

gez. Kahlbaum  
(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt  
(Verbandsgeschäftsführerin)

## Gewässerunterhaltungsverband KREMITZ – NEUGRABEN

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ die Verbandsschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen in der Zeit

**vom 05. April bis 06. April 2016**

nach folgendem Zeitplan durch:

**05. April 09.00 Uhr Schaubereich Dahme einschl. Stadt Baruth mit Charlottenfelde, Ließen, Petkus sowie einschl. Gemeinde Heideblick mit Neusorgefeld und Schwarzenburg**  
Treffpunkt: Rathaus Stadt Dahme/Mark

**05. April 13.00 Uhr Schaubereich Niedergörsdorf einschl. Stadt Treuenbrietzen mit Feldheim**  
Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf

**06. April 8.00 Uhr Schaubereich Niederer Fläming einschl. Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stülpe**  
Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Niederer Fläming

Die Gewässerschauen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind.

gez. Claus  
Verbandsvorsteher

### Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber:  
Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Redaktion Amtsblatt:  
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke,  
E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- Redaktion Stadtblatt:  
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow,  
E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- Verlag und Herstellung:  
Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark,  
Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812  
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreislise.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 05.04.16,  
Erscheinung: 15.04.16**